

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

159 (13.6.1894)

Beilage zu Nr. 159 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 13. Juni 1894.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 11. Juni. 93. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Gönner.

Am Regierungstisch: Staatsminister Geh. Rath Dr. Noll, Minister v. Brauer, Ministerialpräsident Geh. Rath Eisenlohr, Ministerialpräsident Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Senbert.

Präsident Gönner eröffnet 1/2 Uhr die Sitzung. Tagesordnung, Fortsetzung der Berathung des Nachtrags zur Gehaltsordnung.

Eingegangen ist eine Petition einer Anzahl Eisenbahn-pensionäre um freie Fahrt auf der Eisenbahn.

Abg. v. Buol begründet den Antrag, die Dienstzulagen von jährlich 300 M. für die Notariatsinspektoren zu streichen. Der Antrag beruhe auf dem Grundgedanken, daß die Inhaber dieser Stellen Diäten beziehen. Ein nicht unerheblicher Diätenbezug dürfe bei Berechnung des Einkommens wohl in Betracht gezogen werden. Weiter sei es nicht konsequent, diesen Beamten eine Zulage zu geben, nachdem andere Beamte in dieser Abtheilung keine Zulage beziehen. Außerdem sei in Betracht zu ziehen, daß die sonstigen Zulagen erhöht worden seien. Ebenso beantrage er Streichung der Dienstzulagen unter Abtheilung G. Diefelbe enthält folgende Beamte: Die technischen Centralinspektoren (Ord.-Zahl 1) bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, ferner die Vorstände des Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau-, Kultur-, Bezirksbauinspektionen, die Vorstände der nicht unter 5 genannten Centralanstalten und der Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung (Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren) sowie der Dampfschiffahrtinspektor (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 M. Auch hier kämen die Diäten in Betracht, die auf das Dienstverhältnis nicht eingerechnet würden. Auch hier seien andererseits die Finanz-, Steuer- und Katasterinspektoren von der Zulage ausgeschlossen. Schließe man diese aber aus, so halte er auch einen Ausschluß der übrigen Beamten dieser Klasse für geboten.

Staatsminister Geh. Rath Dr. Noll möchte das Haus dringend bitten, den Anträgen des Abgeordneten v. Buol keine Folge zu geben. Die Notariatsinspektoren, die zur Zeit noch unentbehrlich seien, müßten aus der Zahl der Amtsrichter oder der richterlich vorgebildeten Notare genommen werden. Schon daraus folgere, daß die Zulage von 300 M. nicht in Betracht gezogen werden könne. Sie müßten natürlich die Zulagen der Amtsrichter erhalten. Es erscheine ihm auch selbstverständlich, die Aufichtsbeamten etwas besser zu stellen. Es würde sonst die Folge eintreten, daß nur wenige tüchtige Beamte, wie sie zu diesem Amt unbedingt notwendig sind, genügt seien, eine solche Stelle anzunehmen, wie es andererseits möglich sei, wenn das Ministerium darauf angewiesen, die jüngsten Beamten für diesen verantwortungsvollen Dienst herauszugreifen. Er könne auch versichern, daß es schwer halte, tüchtige Kräfte zu veranlassen, dieses verantwortungsvolle und arbeitsreiche Amt zu übernehmen. Die Diäten kämen dabei sehr wenig in Betracht, wie es auch nicht Jedermanns Sache sei, auch zu unangenehmer Fahrzeit wegzugehen und Visitationen zu besorgen. Die Hauptarbeit liege aber in der Bearbeitung dessen, was die Beamten draußen auf dem wichtigen und großen Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit gesehen, denn sie müßten eingehende Gutachten über ihre Thätigkeit erstatten. Würde diese Organisation geändert, so würden die Landgerichte in die Rolle der aufsichtsführenden Behörde treten, man sollte also diese Zulage, die nur 300 M. betrage, wenn man bedenke, daß die Visitationen die Stelle von Landgerichtsrichtern vertreten, nicht schmälern. Der finanzielle Effekt komme dabei nicht weiter in Betracht und er glaube wirklich, daß es nicht billig wäre, diesen Visitationen die Dienstzulage zu nehmen.

Abg. Fieser kann im wesentlichen als richtig zugeben, was Abg. v. Buol ausgeführt, doch gelange er zu einem andern Schluß. Die Aufsicht über die Notare werde in Zukunft den Landgerichten zufallen. So beziehe der Untersuchungsrichter 400 M. Dienstzulage, ohne daß dieselbe beantragt. Ganz gleich verhalte es sich mit den Notariatsinspektoren. Die Regierung habe nur etwas gethan, was bisher stets Uebung gewesen. Diese Beamten hätten aber auch ein großes verantwortungsvolles Geschäft; eine Entschädigung zu gewähren, sei deshalb wohl gerechtfertigt. Es handle sich aber auch nur um 300 M., so daß auch der finanzielle Effekt gering sei.

Abg. Fieser wird auch gegen diesen Antrag stimmen. Das in Frage kommende Gebiet müsse von tüchtigen, hervorragenden Beamten versehen werden, denn das Institut sei von großer Tragweite für die Bevölkerungsklassen. Es handle sich um eine Sache von großem, materiellem Werth für die Bevölkerung, so daß auch kleine Dienstzulage nicht in Betracht komme, wie auch nicht viele Beamten sich für diese Thätigkeit eigneten. Tüchtige Beamte zu erlangen, dürfe man also der Regierung nicht erschweren.

Abg. Muser wird für den Antrag stimmen, da die vorliegende Gesetzgebung den Zweck habe, nur die mittleren und niederen Beamten besser zu stellen. Er könne sich auch nicht überzeugen, daß die vorliegende Besser-

stellung notwendig sei. Es sei aber auch ein eigentümlicher Satz, den Abg. Fieser aufgestellt, die Tüchtigkeit des Beamten durch Bezahlung erhöhen zu wollen, während Abg. Fieser diesen Grundgedanken kürzlich mit Entrüstung zurückgewiesen.

Staatsminister Geh. Rath Dr. Noll hält dem Vordränger entgegen, daß die vorliegende Frage ihm allerdings als eine recht dringliche erscheine. Unbilligkeiten, die das bisher bestehende Gesetz enthalten, sollten beseitigt werden anlässlich der vorliegenden Novelle. Nun sage er weiter, daß die Notariatsinspektoren, wenn sie keine Zulage erhielten, sich geradezu verschlechterten, da dieselben, wenn aus dem Richteramt genommen, nicht nur ihre richterlichen Privilegien, sondern in der Regel auch ihre Dienstwohnungen aufgaben. Es sei doch wohl kaum zulässig, einen solchen Beamten zu fragen, ob er finanziell auch im Stande sei, diesen Posten zu übernehmen. Würde diese Zulage fehlen, so sei man außerordentlich beschränkt in der Auswahl dieser Beamten. Es passe auch gar nicht in den Rahmen der Beamtengesetzgebung, wenn die aufsichtsführenden Beamten nicht eine kleine Besserstellung erfahren, er bitte deshalb das Haus dringend, dem Antrag v. Buol nicht zuzustimmen.

Abg. Fieser betont dem Abg. Muser gegenüber, daß er mit dem Streichen der Amtszulage lediglich eine Entschädigung für die Mehrausgaben bei der Inspektion bilde. Es handle sich aber auch darum, Leute von Erfahrung zu gewinnen. Der Notariatsinspektor müsse aber auch gewöhnlich seine Dienstwohnung aufgeben, so daß die heutige Anforderung wohl begründet sei.

Der Antrag v. Buol wurde mit 30 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

Minister v. Brauer hebt dem weiteren Antrag v. Buol gegenüber, die Zulage für die Beamten unter 1000 M. zu streichen, hervor, daß durch denselben die genannten Techniker von jeder Aufbesserung gänzlich ausgeschlossen würden. Dieser Antrag habe ihn um so mehr überrascht, als im Jahre 1892 vor allen Rednern die Nothwendigkeit einer durchgehenden Aufbesserung der Techniker betont worden sei, so weit auch die sonstigen Anschauungen über die Ausdehnung der Tarifreform auseinandergegangen seien. Der Abg. Wildens habe damals feststellen können, daß es die Ueberzeugung der Kommission gewesen, den Wünschen der Ingenieure Rechnung zu tragen, da dieselben sowohl im Rang wie Dienstverdienst eine wenig günstige Behandlung bisher erfahren. Dies sei damals Ansicht der Kommission wie des hohen Hauses gewesen. Wenn jetzt in letzter Stunde einer wichtigen Kategorie dieser Techniker jede Aufbesserung entzogen werden solle, so sei dies schon deshalb nicht anzügig, weil durch den Regierungsentwurf die zweiten Beamten der technischen Bezirksstellen in einer Weise aufgebessert seien, daß sie nach Annahme des v. Buol'schen Antrags ganz die gleichen Bezüge wie ihre Chefs haben würden. Die Betroffenen hätten den gleichen Anfangsgehalt und die gleichen Zulagen, so daß die Besserstellung der Chefs nur im Höchstgehalt in geringer Weise in die Erscheinung trete. Das sei aber durchaus kein Unterschied zwischen dem Chef und dem anderen Beamten, für deren Arbeiten er verantwortlich sei. Die Dienstzulage bilde ferner für die Techniker gewissermaßen ein Äquivalent dafür, daß sie ihre Carrière im allgemeinen bei D 1 abschließen, während für die juristisch und kameralistisch gebildeten Beamten noch mancherlei höher dotirte Posten zur Verfügung ständen. Die technischen Beamten legten aber einen großen Werth darauf, daß die gleiche Werthschätzung ihrer Carrière mit jenen Beamten in irgend einer Form zur Erscheinung trete.

Er bitte auch zu beachten, daß es sich jetzt nicht um die Frage handle, ob die wenigen gegenwärtigen Inhaber der technischen Stellen unter D 1 eine Dienstzulage von 300 M. erhalten sollen oder nicht. Man wolle doch ein Gesetz schaffen, das möglichst lange Jahre in unveränderter Gestalt in Kraft erhalten zu können der Wunsch des Hauses wie der Regierung sei. Dies werde wesentlich ersichert, wenn man den Technikern berechnete und erfüllbare Wünsche nicht erfülle, und jedenfalls werde die ratio legis nicht erreicht, die dahin ginge, für den Techniker einen stärkeren Anreiz zu schaffen, in den Staatsdienst zu treten. Was die Betriebsinspektoren der Eisenbahnverwaltung betreffe, so seien dieselben ursprünglich allerdings nicht mit einbegriffen gewesen. Die Regierung habe dies unterlassen, weil sie sich ganz streng an das Prinzip gehalten, bei D 1 nur eigentliche Techniker aufzubessern. Eine nähere Prüfung der Verhältnisse habe jedoch ergeben, daß es unmöglich sei, die Betriebsinspektoren schlechter zu stellen, als ihre technischen Kollegen, mit denen sie ganz die gleiche Rangstellung und analoge dienstliche Aufgaben zu erfüllen hätten; sie seien ihren technischen Kollegen gegenüber sogar als die primi inter pares zu bezeichnen, insofern ihnen die Vertretung der Eisenbahnverwaltung nach außen obliege; sie hätten häufig

kollegialisch gemeinsam mit jenen zu verhandeln, so daß es im Interesse des Dienstes geradezu unmöglich erscheine, diese Beamten verschieden zu behandeln. Er möchte deshalb das Haus dringend bitten, die Inkonsequenz früheren Ausführungen gegenüber zu vermeiden, die darin läge, wenn man den Technikern dieser Klasse jede Aufbesserung entziehen wollte. In der Generaldebatte sei viel von Besserstellungen die Rede gewesen, die man den Beamten in Betreff der Gehaltsaufbesserung gemacht habe; der Abg. Muser habe sogar von einem „Rechtsanspruch“ der Beamten auf Aufbesserung gesprochen, einer juristischen Begriffsbestimmung, der er freilich nicht folgen könne. Wenn aber eine Beamtenkategorie behaupten könne, daß man ihr bestimmte Besserstellungen gemacht, so seien es gewiß diese Beamten. Er glaube in Uebereinstimmung mit seinen Kollegen den Antrag v. Buol und Genossen für unannehmbar erklären zu können, und er bitte das Haus, ihn abzulehnen.

Abg. Fieser wendet sich gegen den weiteren Antrag v. Buol unter Hinweis auf die Bedeutung unserer Techniker. Er frage Alle, die im Geschäftsleben stehen, ob nicht gerade die Techniker dem Staate zu erhalten seien. Angesichts der ungeheuren Bedeutung dieser Beamten sei es doch für die Beamten nicht gerade verlockend, in den Staatsdienst einzutreten, wenn der Höchstgehalt 5000 M. betrage. Was aus der Kommission hervorgegangen, solle man heute nicht ändern.

Abg. Straub hält die Dienstzulagen gerade bei den Technikern für geboten, denn es sei außerordentlich schwer, für den Staatsdienst Techniker zu erhalten. Als Verwaltungsbeamter habe er erst erfahren müssen, wie schwer die Durchführung von Wegbauten gewesen, da es an den nötigen Technikern gefehlt. Es liege aber auch ein dienstliches Interesse vor, diese Zulage zu gewähren. Man solle doch den guten Stamm dieser Beamten zu erhalten suchen.

Abg. Hug hebt hervor, daß auf dem letzten Landtag es nicht die Intention des Hauses gewesen, diese technischen Beamten besser zu stellen, sondern sie nur mit den übrigen wissenschaftlichen Beamten gleich zu stellen; das sei durch Einreihung in Klasse D geschehen. Gewähre man hier also Dienstzulagen, so werde man auch Unzufriedenheit hervorrufen. Der finanzielle Effekt sei nicht so gering, wie man ihn hinstelle. Die Differenz des ersten und zweiten Beamten sei durch den Höchstgehalt wohl dargehan.

Ministerialpräsident Geh. Rath Eisenlohr befindet sich im vollen Einverständnis mit den Ausführungen des Herrn Eisenbahnministers und muß das Haus bitten, den Antrag v. Buol abzulehnen. Nachdem auf dem vorigen Landtag die Besserstellung der Ingenieure wiederholt betont, sei er der Meinung gewesen, daß die Vorschläge der Regierung sich in so mäßigen Grenzen bewegten, daß der Zweck, den Zugang zum Fach der Staatsingenieure durch diese Aufbesserung zu fördern, nicht einmal sicher erreicht werde. Es handle sich doch darum, die Ingenieure so zu bezahlen, daß sie Lust und Liebe bekommen, in den Staatsdienst einzutreten. Streiche man diese Dienstzulage, so habe der Dienstvorstand gar keine Aufbesserung und beziehe nicht mehr, wie die ihm unterstellten Beamten. Aber auch für die Ingenieure sei die dem Vorstand zugetheilte Dienstzulage von Wichtigkeit, wichtiger als der Höchstgehalt des Ingenieurs; denn jeder tüchtige Ingenieur strebe darnach, bald Inspektionsvorstand zu werden, er werde also den Höchstgehalt als Ingenieur selten oder nie erreichen. Dann sei aber auch zu beachten, daß die Ingenieure nun in Abtheilung D eingereiht worden seien, daß also bei der Ernennung zum Vorstand die Beförderungszulage in Wegfall komme. Falle nun die Dienstzulage auch noch weg, so werde von einer erheblichen Aufbesserung dieser Beamten überhaupt nicht mehr die Rede sein. Er glaube deshalb, daß die Anforderungen der Regierung durch das Erforderniß des öffentlichen Dienstes gerechtfertigt erscheinen und diese Gründe dürften durchschlagend sein, selbst wenn andere Beamte weniger günstig gestellt sein sollten.

Abg. Klein-Wertheim vertritt den Kommissionsantrag und kann sich nach den bezüglichen Ausführungen auf dem letzten Landtag nur wundern, daß heute ein solcher Antrag eingebracht.

Abg. Neumann tritt für den Kommissionsantrag ein im Hinblick auf das lebhaft eintretende der letzten Kammer für Besserstellung der Ingenieure. Der Antrag v. Buol habe in den betreffenden Kreisen lebhafteste Mißstimmung hervorgerufen, da der Strich dieser Zulage die Besserstellung wieder aufhöbe. Gerade beim Stand der Ingenieure sei die Aufbesserung geboten, denn man stehe hier vor großen Mängeln. Die Zahl der badischen Ingenieure sei außerordentlich klein und die Zahl derjenigen, die sich dem Staatsexamen unterwürfen, verschwindend gering. Wolle man die großen Staatsbauten von tüchtigen Ingenieuren ausführen lassen, so müsse man dieselben auch bezahlen. Die Folge sei, daß man Ingenieure aus aller Herren Länder anstellen müsse, und zwar für sehr hohen Gehalt. Das seien Zustände, die nur beseitigt werden können, wenn man den Ingenieurstand fördere. Er stimme deshalb für den Antrag.

Ministerialpräsident Dr. Buchenberger will als „Dritter im Bunde“ das Wort gleichfalls ergreifen, um

tund zu thun, in welcher Einmüthigkeit das Staatsministerium in dieser Frage vorgegangen und welches großes Gewicht dasselbe darauf lege, daß hier nichts geändert werde. Er sei dem Abgeordneten Neumann dankbar, daß er in dieser Weise, wie er gethan, sich der Regierungsforderung angenommen habe, und er möchte nur hervorheben, daß es sich nicht nur um die Ingenieure handle, von denen bis jetzt ausschließlich gesprochen worden sei, sondern auch um die Staatsarchitekten, und daß gerade für letztere die beantragte Aufbesserung besonders dringend geboten sei. Denn gerade unsere Staatsarchitekten seien seither mehr noch als die Ingenieure stiefmütterlich behandelt worden, da für die Architekten eine Zwischenstufe, wie sie für die Ingenieure in der Abtheilung E (als Ingenieure I. Klasse) geschaffen war, seither nicht bestand, die Architekten vielmehr bis zu ihrer Anstellung als Inspektionsvorstände mit der Einlocirung in Abtheilung G sich begnügen mußten; die sehr karglichen Gehaltsverhältnisse unserer Regierungsbaumeister hänge damit zusammen. Redner führt dies näher aus und betont, daß bei solchen Anwartschaften ein besonderer Anreiz für die Architekten kaum obwalten könne, sich dem staatlichen Hochbauamt zu widmen.

Redner sei daher einigermassen besorgt, wie in Zukunft, wenn der Zugang zu dem staatlichen Hochbauamt sich nicht hebe, die in Rede stehenden wichtigen Staatsämter besetzt werden sollen, und verweist darauf, wie schwer es unter Umständen sein werde, das erforderliche Rekrutierungsmaterial aus der Reihe der Privatarchitekten zu beschaffen: sehr hervorragende Privatarchitekten seien jedenfalls nur mit großen geldlichen Opfern zu gewinnen, mit weniger tüchtigen Privatarchitekten sei aber dem Staat nicht gedient. Er könne also nur dringend bitten, den Kommissionsantrag und bezw. dem Vorschlag der Regierung, der sich ja doch innerhalb der bescheidensten Grenzen bewege, zuzustimmen. Die Forderung, deren der Abg. Hug gedacht, bestehe allerdings, wenn in Zukunft die Kulturinspektoren einen Nebengehalt bezügen und dieser nun auch sogar den Betriebsinspektoren der Eisenbahn zugebacht sei, so liege es nahe, solche auch mindestens an denjenigen Bezirksbeamten des Finanzressorts zu verwilligen, die, wie eine Anzahl Domänenverwalter ebenfalls technische, nämlich kulturtechnische Aufgaben zu lösen hätten. Er habe auch in der Kommission einen dahin gehenden Antrag gestellt und in warmer Weise vertreten, sei aber zu seinem lebhaften Bedauern mit diesem Vorschlag nicht durchgedrungen; er beschränke sich aber auf Konstatirung dieser Thatsache, da er es nicht für angemessen halte, das Haus in der vorgerückten Stunde durch die Vertheidigung einer verlorenen Position in seinen Verhandlungen aufzuhalten.

Abg. Reichert zieht nach den Erklärungen der Minister seine Unterschrift unter dem Antrag v. Buol zurück. Abg. v. Buol hebt nochmals hervor, daß die Tendenz seiner Anträge dahin ginge, die dringlichste Sonde anzulegen und nachzuforschen, wo eine Erparung erzielt werden könne. Er habe geglaubt, daß ein Mangel in höheren Stellen bei den Ingenieuren nicht vorhanden sei. Auf die „Stimmungen“ der Ingenieure könne und dürfe man keine Rücksicht nehmen.

Nach einer Empfehlung des Kommissionsantrags durch den Berichterstatter und nachdem derselbe nochmals darauf hingewiesen, daß man auf dem letzten Landtag eine wesentliche Besserstellung der staatlichen Techniker befristet, wird der Antrag Buol zu Ziffer g. abgelehnt.

Abg. v. Buol begründet sodann den Antrag auf Ermäßigung der Zulage von 500 M. auf 300 M. für die Vorstände der Verwaltung der Hauptbahnhauptwerkstätte und der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.

Minister v. Brauer will dem Abg. v. Buol nicht bestreiten, daß sein Antrag zu Abtheilung D. konsequent sei. Wenn das Haus die Anträge zu g. angenommen, was Gott sei Dank nicht der Fall (Weiterkeit), so wäre es allerdings folgerichtig gewesen, auch diesen Beamten lediglich ihre früheren Bezüge zu belassen. Das Ministerium lege aber Werth darauf, daß diese beiden Beamten durch etwas höhere Einkommen ausgezeichnet würden vor den zahlreichen Technikern der gleichen Kategorie. Der Dienst der beiden Chefs der in Betracht kommenden großen Eisenbahnbetriebe sei ein sehr wichtiger und verantwortungsvoller. Die Chefs würden aus den tüchtigsten und leistungsfähigsten der unter g. genannten Techniker ausgewählt und es gelte als eine große Auszeichnung, an eine dieser beiden Stellen versetzt zu werden. Dies Verhältniß müsse auch weiterhin, wie bisher, dadurch zum Ausdruck gelangen, daß die beiden Beamten etwas mehr erhielten.

Abg. Fieser weist auf den Umfang der Geschäfte dieser beiden Beamten hin und hält es nur für konsequent, auch hier die Zulage zu bewilligen.

Der Antrag v. Buol wird gleichfalls abgelehnt. Abg. v. Buol begründet sodann den weiteren Antrag auf Strich der Dienstzulage von 300 M. für die Revisionsvorstände bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer. Die beiden Beamten seien wesentlich verbessert worden, trotz des Wegfalls der Alterszulage.

Ministerialdirektor Seubert möchte die Kammer namens der Regierung bitten, dem Antrag nicht zuzustimmen. Die Regierung habe sehr triftige Gründe gehabt, die Revisionsvorstände bei den Ministerien durch Zuweisung einer Dienstzulage auszuzeichnen. Die Geschäfte seien überhaupt anderer Natur als diejenigen der Revisionsbeamten und aus der Amtsbenennung als Revisionsvorstand sei die Art der Thätigkeit nicht ersichtlich. Diese Beamten seien eine Art Hilfsarbeiter, sie fungierten nicht nur in gewissem Umfang als Sekretäre, sondern seien in vieler Beziehung den einzelnen Respi-

zienten des Ministeriums werthvolle Hilfskräfte, wie auch nur die tüchtigsten und leistungsfähigsten Beamten auf diese Stellen berufen würden. Die Regierung lege besonderen Werth darauf, diesen Beamten andern gegenüber die von ihr beantragte Aufbesserung gewähren zu können.

Abg. Fieser führt aus, daß es sich hier um nicht-akademische Beamte handle; man solle doch solche Beamte, die sich durch Fähigkeiten emporgeschwungen haben, durch Dienstzulagen auszeichnen. Prinzipiell sei die Kommission dafür gewesen, diese Beamten in der Abtheilung D zu setzen. Gerade kontrollirenden Beamten der Staatsausgaben sollte man diese Zulage gewähren.

Nach einem Schlusswort des Berichterstatters wird der Antrag v. Buol mit 28 gegen 24 Stimmen angenommen.

Abg. Wildens richtet an die Regierung die Anfrage, ob sie geneigt sei, die Beamten in dieser Abtheilung landesherrlich anzustellen. Die Kommission sei einstimmig dieser Ansicht gewesen.

Staatsminister Geh. Rath Dr. Noff kann auf die Anfrage des Abg. Wildens nur erwidern, daß dieser Punkt, wie bereits in der Kommission erklärt, nochmals in wohlwollende Erwägung werde gezogen werde.

Abg. v. Buol begründet den Antrag, die Zulage von 300 M. für den als Sportelvisitor verwendeten Revisor der Steuerdirektion zu streichen. Derselbe sei im Gehalt gestiegen und beziehe auch erhebliche Diäten.

Ministerialdirektor Seubert kann auch hier namens der Regierung nur dringlich bitten, dem Antrag nicht Folge zu geben. Der Beamte, um den es sich hier handle, sei seit 1890 mit den Revisionsbeamten bei den Mittelstellen gleich behandelt worden. Das dienstliche Bedürfnis erfordere, diese Stellung durch Zuweisung eines mäßigen Nebengehaltes hervorzuheben. Die Thätigkeit dieses Beamten sei eine schwierigere und verantwortungsvollere als diejenige der Revisionsbeamten. Der Beamte habe die Unannehmlichkeit, das ganze Jahr hindurch von Amtsgericht zu Amtsgericht, von Bezirksamt zu Bezirksamt zu gehen, um dort die nicht angenehmen Geschäfte einer Nachprüfung des Sportelansages vorzunehmen. Derselbe müsse umfassende Kenntnisse des Sportelwesens besitzen, nicht nur auf dem Gebiet der Verwaltungsportale, sondern auch auf dem der Gerichtskosten. Vor 1890 sei dieser Beamte zwar formell auch den Revisoren gleichgestellt gewesen im Durchschnittsgehalt, aber materiell habe man es in der Hand gehabt, ihn durch reicheres Vorrücken in den Bezügen zu entschädigen. Die Regierung habe denselben zuerst in eine höhere Klasse setzen wollen, doch habe sie geglaubt, ihrer Absicht bei der Kammer eher Eingang zu verschaffen, wenn sie für denselben eine Dienstzulage einstelle. Er könne deshalb nur bitten, den Antrag v. Buol in diesem Punkte abzulehnen. Der Antrag v. Buol wird abgelehnt.

Abg. Heimbürger wünscht, daß die Beamten, die in den äußeren Dienst der Eisenbahnverwaltung versetzt werden, den Titel „Sekretär“ erhalten. Es sollten also die Betriebsassistenten des äußeren Dienstes sich „Betriebssekretäre“ nennen.

Abg. Fieser tritt diesen Ausführungen bei.

Abg. Heimbürger stellt einen diesbezüglichen Antrag. Minister v. Brauer möchte zunächst darauf aufmerksam machen, daß die Frage, welche Titel den Beamten zu geben seien, eine Prerogative der Krone bilde und daß es nicht angängig sei, im Gehaltsstarif festzustellen, welchen Titel diese oder jene Beamten erhalten sollten. Es beständen jedoch keine Bedenken, in eine nähere Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit der Titel „Betriebssekretär“ bei den Eisenbahnbeamten einzuführen sei. Er habe also nichts gegen den Antrag der Kommission einzuwenden, den er zur Annahme, den Antrag Heimbürger dagegen zur Ablehnung empfehle.

Nach einer kurzen Debatte, in welcher Minister von Brauer sich nochmals gegen den Antrag Heimbürger ausspricht, wird der Kommissionsantrag angenommen.

Abg. Müdt bedauert, daß weder im Tarif noch in der Kommission die Wünsche der Amtsregistratoren berücksichtigt seien, nämlich der Wunsch, daß dieselben nicht aus G 6 nach F 6 vorrücken könnten. Die Gerichtsschreiber u. s. w., die aus der gleichen Bildungsstufe hervorgegangen, seien besser bezahlt.

Abg. Wildens hebt demgegenüber hervor, daß der vorliegende Tarif diese Beamten doch erheblich verbessert habe. Ein dienstliches Interesse, noch weiter zu gehen, liege nicht vor. Wollen die Herren weiter kommen, so bleibe ihnen nichts weiter übrig, als das Amtsrevidentenexamen zu machen, wie denselben auch sonst das Avancement nicht abgeschlossen.

Abg. Müdt führt aus, daß die Magazinsaufseher bei der Eisenbahnverwaltung gewünscht hätten, aus der Ordnungszahl J 8 nach J 5 versetzt zu sein. Dieselben führten aus, daß sie dieselben Funktionen erfüllten, wie die Magazinsmeister. Es handle sich nur um fünf derartige Beamte. Er bedauere, daß diese Beamten unberücksichtigt geblieben seien.

Abg. Muser glaubt, daß man sich im Plenum die Reserve auferlegen müsse über die Wünsche einzelner Beamten, es seien hierüber in der Kommission eingehende Verhandlungen gepflogen worden. Wenn man im Plenum diesbezügliche Anträge hier nochmals einbringen wollte, so könnte man höchstens das Ganze gefährden, aber nichts erreichen.

Abg. Wildens schließt sich diesen Ausführungen an und betont, daß alles, was seitens der Beamten in den Petitionen niedergelegt, reichlich erwogen worden sei. Im jetzigen Stadium könne nichts mehr berücksichtigt werden, das Segentheil würde höchstens zur Folge haben, das Gesetz zum Scheitern zu bringen. Was die

Magazinsaufseher betreffe, so sei die Lage derselben im gegenwärtigen Tarif verbessert worden.

Abg. Pfefferle befragt die Verlegung der Werkmeister bei Heil- und Pflegeanstalten von K 11 nach K 4, unter Betonung des verantwortungsvollen Dienstes dieser Beamten.

Abg. Muser wünscht eine genaue Präzisierung des Begriffes „wandbare Bezüge“. Es mache einen befremdenden Eindruck, wenn diese Bezüge für Fensterputzer u. c. in dem Einkommensanschlag angerechnet würden.

Ministerialdirektor Seubert hebt dem Abg. Muser gegenüber hervor, daß die „wandbaren Bezüge“ im allgemeinen einen Theil des Dienstverdienstes zweierlei Art bilden. Die eine werde gewährt als Entschädigung für einen Dienstaufwand, die andere Gruppe dieser Bezüge werde gegeben an Stelle des Gehaltes. Diese Einrichtung von wandelbaren Einkommen finde man auch an vielen anderen Stellen des Tarifs, so bei den Straßenscheinmeistern, Dammmeistern u. c., bei denen ein Theil des Dienstverdienstes nach den einzelnen geschäftlichen Vorfällen geregelt werde. In Abtheilung K handle es sich vorwiegend um wandelbare Bezüge des Eisenbahnpersonals, und es beständen dieselben hier in den Vergütungen, die gewährt würden über den Zahlungsaufwand bei Thätigkeit außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes. Bei den Klassenbeamten handle es sich um die geordneten Gebühren für Zustellung von Gehalt u. c.; was ihnen daneben als freiwilliges Geschenk gewährt werde, würde natürlich nicht als Dienstverdienst angerechnet. Was die Rangleidiener anbelange, so bekämen dieselben an Stelle des Gehalts Bezüge, die nach dem Umfang der zu erledigenden Geschäfte bemessen würden. Davon könne aber nach Auffassung der Regierung keine Rede sein, daß neben dem geordneten Gehalt dasjenige, was ihnen in dieser Weise gewährt werde, einfach als freies Einkommen belassen werde. Die Thätigkeit der Rangleidiener umfasse ja nicht bloß die Gänge zur Post, sondern sie seien auch dafür angestellt, daß sie die Zimmer reinigten, das Feuer anzündeten u. c. und das Einkommen, das nach dieser Thätigkeit bemessen sei, müsse allerdings als Gehalt angerechnet werden. Es seien hierüber eingehende Erhebungen angestellt und auf Grund derselben prozentual die Sätze festgesetzt worden, die als Gehalt zu verrechnen seien. Gerade die Prüfung, die 1890 vorgenommen, sei von der wohlwollendsten Absicht ausgegangen, und wenn man die heutigen Dienstverdienste mit den früheren vergliche, so sei die große Verbesserung klar ersichtlich.

Abg. Muser betont nochmals, daß Rangleidiener Leute anstellen müßten, um mit dem Fugen fertig zu werden. Hier handle es sich also nicht um ein Einkommen, sondern um einen Ausfall. Er bitte, hier liberal vorzugehen.

Abg. Wildens stellt bei F 3 den heute in der Kommission angenommenen Antrag, die Worte „technischer Revisor bei der Technischen Baudirektion“ zu streichen.

Zum Wohnungsgeldtarif.

Abg. Wildens berichtet nachträglich über die Petition von Schwefinger Beamten um Verlegung in die Ortsklasse II, während in der Kommission Schwefinger in die Ortsklasse III versetzt worden sei. Es sei nicht richtig, daß die Beamten durch Annahme des Kommissionsvorschlags etwas verlieren, da die jetzigen Beamten das bisherige Wohnungsgeld beibehielten. Weber der Stadt Schwefinger noch den Beamten sei ein Schreiben zugesandt. Auch von Willingen sei eine gleiche Petition ausgegangen. Die Petenten dürften dabei nicht vergessen, daß sie nicht in der alten Ortsklasse, sondern in der neuen verbesserten Ortsklasse III sich befänden. Eine weitere Petition um Einstellungs in die höhere Ortsklasse sei ferner von Ettenheim eingegangen. Die Kommission habe die Petitionen geprüft, habe aber eine Berücksichtigung derselben nicht empfehlen können.

Abg. Fieser weist auf eine Petition der Stadt Donaueschingen hin, in die Ortsklasse II eingereicht zu werden. Ein Versuch, in der Kommission, eine Besserung herbeizuführen, sei nicht gelungen. Heute einen Antrag einzubringen sei leider aussichtslos.

Ministerialdirektor Seubert ist nicht in der Lage, über die Wünsche, die von Willingen und Ettenheim in Bezug auf die Ortsklassen eingegangen seien, etwas weiteres zu sagen, als was bereits dargelegt worden sei. Die Petition von Schwefinger sei auch bei der Regierung eingelaufen und habe Veranlassung zu einer neuerlichen gründlichen Prüfung der Verhältnisse auf Grund des eingegangenen Materials gegeben. Seien die Angaben der Petition über die Miethspreise richtig, so ergebe sich, daß im Vergleich zu den 1892 gemachten Erhebungen ein Theil der Wohnungen noch ebenso theuer, wie damals, ein anderer etwas gestiegen und ein dritter billiger geworden sei; im ganzen ergebe sich eine Steigerung des reduzierten Zimmerwerths von 51 auf 52; dies sei aber so unwesentlich, daß nach keiner Richtung ein Anlaß vorliege, an der Klasseneinteilung etwas zu ändern.

Abg. Frank bemängelt die Verlegung von Brödingen in die III. Ortsklasse, trotzdem die Preise der Wohnungen nicht viel billiger seien, als in Pforzheim.

Abg. Eber befragt nochmals die Petition der Schwefinger Beamten, die sich jetzt mit geringeren Wohnungen begnügen müßten. Auch als Ladenburg sei ihm eine Beschwerdebeschriftung zugegangen wegen Verlegung in die IV. Ortsklasse.

Ministerialdirektor Seubert verweist in Bezug auf Ladenburg auf die Tabelle C. der Regierungsbegründung, welche die Orte auflistet, in denen der Zimmerwerth wenigstens 40 M. betrage. Es seien in dieser Tabelle nicht sämtliche Orte aufgeführt, da man bei dem oben bezeichneten Zimmerwerth aufgehört habe. Wenn Ladenburg überhaupt nicht angeführt sei, so sei das darauf zurückzuführen, daß der Zimmerwerth noch unter 40 M.

stehende, woraus sich die Unmöglichkeit ergebe, Ladenburg in Tarif günstiger zu behandeln als Orte wie Bonndorf, Appenweier etc. Was Brödingen anbelange, so sei die Stellung der Regierung bei dem Entwurf der Vorlage die gewesen, daß in die zwei oberen Klassen nur diejenigen Orte eingereiht werden sollten, in denen eine gewisse größere Anzahl von Beamten sich befände. Das habe zur Folge gehabt, daß eine ganze Reihe von Orten, die nach ihrer Zimmerpreislage zweifellos in die erste oder zweite Klasse hätten eingereiht werden müssen, der dritten Ortsklasse zugewiesen worden seien. Man habe dabei angenommen, daß hier Ausnahmeverhältnisse vorlägen, auf die man keine Rücksicht nehmen könne. Die Regierung sei aber nach den angenommenen Anträgen der Kommission, monach Käferthal und Kedarau in die zweite bzw. dritte Ortsklasse eingereiht worden seien, auch der Ansicht, daß Brödingen in die zweite Klasse gehöre. Die Regierung werde deshalb einem diesbezüglichen Antrag zustimmen, jedoch nicht etwa bloß des Zimmerwertes halber, denn eine solche Berücksichtigung kleiner Orte hätte unannehmbare Konsequenzen, sondern weil Brödingen in gewissem Sinne als ein Vorort von Pforzheim angesehen werden könne und deshalb eine Ausnahmsbehandlung verdiene.

Abg. Fischer tritt für Ettenheim ein, die Wohnungen seien rarer geworden im Preise gestiegen, so daß die Erhebungen von 1892 nicht mehr zuträfen.

Abg. Schüler verbreitet sich über die Wohnungsverhältnisse in Breisach, wo die Wohnungen durch Uebernahme einer Garnison gestiegen seien.

Abg. Straub bespricht eine Einstellung der Stadt Achern in eine höhere Ortsklasse.

Abg. Wilkens weist nochmals darauf hin, daß diejenigen Städte, die jetzt in die dritte Ortsklasse gekommen seien, schon jetzt besser daran seien, als früher. Im letzten Moment könne man auch nicht zur Prüfung der in den letzten Stunden eingekommenen Petitionen gelangen. Beachtenswerth erschienen ihm die Ausführungen Frank's bezüglich Brödingens und würde er einem Antrag auf Verlegung in die zweite Ortsklasse zustimmen.

Abg. Frank stellt einen diesbezüglichen Antrag und wird derselbe angenommen.

Abg. v. Stockhorner stellt folgenden Antrag:

Beamte ohne Familie erhalten in den beiden unteren Klassen nur $\frac{1}{2}$, in den anderen Dienstklassen nur $\frac{1}{3}$ des Wohnungsgeldes.

Als Familie gelten Ehefrau, Kinder, Eltern, nahe Verwandte, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, sobald ihnen der Beamte auf gesetzlicher oder moralischer Voraussetzungen Aufenthalt in seiner Wohnung gewährt. § 7 der Gehaltsordnung erhält folgende Fassung: Die Ende 1894 etatmäßig angestellten Beamten beziehen bis zu ihrem Auftritte in höhere Stellen auch künftig ihr volles Wohnungsgeld.

Abg. Wilkens hebt hervor, daß der Antrag v. Stockhorner der Kommission nicht vorgelegen, sondern nur derjenige vom verstorbenen Freitag. Derselbe habe in der Kommission eine Beratung gefunden und habe die Regierung in der Kommission folgende Fassung vorgeschlagen:

a. Der dem Gesetz beigegebene Wohnungsgeldtarif erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Anmerkung.
Beamte ohne Familie erhalten als tarifmäßiges Wohnungsgeld nur drei Fünftel der obigen Sätze; die Vorschriften*) über den anschlagnmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes werden dadurch nicht berührt.“

Unter Familie im vorstehenden Sinn sind Ehefrau, Kinder, Eltern und andere nahe Verwandte, auch Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder zu verstehen, sofern ihnen der Beamte Wohnung und Unterhalt in seinem eigenen Hausstande auf Grund gesetzlicher oder moralischer Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.“

b. Dem § 7 ist als weitere Ziffer (4) beizufügen:

4. Die am Ende des Jahres 1894 etatmäßig angestellten Beamten ohne Familie beziehen auch künftig das volle Wohnungsgeld nach dem bisherigen Tarif, im Falle der späteren Beförderung das bisherige Wohnungsgeld der jeweils maßgebenden Ortsklasse und derjenigen Dienstklasse, welcher der Beamte am Schluß des Jahres 1894 angehörte; in beiden Fällen soweit nicht das neue Wohnungsgeld für Beamte ohne Familie mehr ausmacht oder nach der Vorschrift in Ziffer 3 weniger ist.

Mit dieser Maßgabe findet der Inhalt der genannten Anmerkung auf die etatmäßig angestellten Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 1. Januar 1895 an sinngemäße Anwendung.

Die Kommission sei in der Mehrheit der Ueberzeugung gewesen, daß sowohl die Fassung der Regierung wie der Antrag v. Stockhorner nicht zu empfehlen sei, denn beide Fassungen würden zu Schwierigkeiten in der Durchführung führen. Es sei aber eine Mehrheit in der Kommission für die gesetzgeberische Verwertung des Grundgedankens nicht zu Stande gekommen. Seit 1870 habe man keinen Unterschied zwischen Verheiratheten und Ledigen gemacht, wie auch solche Unterschiede in anderen Staaten nicht bestünden. Diese Aenderung würde aber auch eine große Unzufriedenheit hervorrufen, um so mehr, als die Einrichtung sich bewährt habe. Ohne dringliche Nothwendigkeit habe der Kommission eine Aenderung nicht geboten erschienen. Man setze aber auch mit dieser Bestimmung gewissermaßen eine Prämie auf das Heirathen. Er könne nach allem nur sagen, es sei bedenklich, eine Maßnahme so weitgehender Art einzuführen, denn sie würde eine neue Quelle großer Unzufriedenheit sein, die man gerade durch das gegenwärtige Gesetz beseitigen wolle.

*) Der Satz „Die Vorschriften . . .“ kann eben so gut entbehrt werden, da zum Vollzug nicht notwendig ist.

Abg. v. Stockhorner weist auf die Fassung der Regierung hin, die sich nicht weit von seinem Antrag entferne. Sein Antrag ginge dahin, daß die beiden unteren Klassen zwei Drittel, die übrigen Klassen drei Fünftel der Sätze des Wohnungsgeldes erhielten. Diejenigen, die sich mit einer Haushälterin begnügten, würden allerdings von dem Antrage nicht betroffen. Eine solche Ausnahme käme aber bei den sonstigen wichtigen Bestimmungen seines Antrages nicht in Betracht. Was die Zufriedenheit der Beamten betreffe, so wolle er sich dieselbe nicht auf Kosten der Allgemeinheit erkaufen, um den Beamten ungerechter Weise ein Vene zu bereiten.

Abg. Strübe wendet sich gegen den Antrag, der in der Praxis ohne thatsächliche Ungerechtigkeiten sich nicht durchführen ließe. Die Fälle der Unzufriedenheit würden so zahlreich sein, daß man die guten Seiten des Gesetzes dadurch illusorisch machen werde. Schließlich würde man so weit kommen, in jedem einzelnen Falle eine Enquete zu erheben. Vor allem aber möchte er, daß dieses Gesetz nicht auf die Lehrer zur Anwendung gelange.

Abg. Rießer bekämpft gleichfalls den v. Stockhorner'schen Antrag, dessen Durchführung in der Kommission geradezu zu juristischen Kontroversen geführt habe. Die Summe, die in Frage komme, sei doch zu gering, um ausschlaggebend dafür zu sein, ob dieses Gesetz ein reformatorisches sei oder nicht. Auch die jetzige Fassung würde eine Reihe von Verhältnissen hervorrufen, die nicht zu übersehen seien und die zu Ungerechtigkeiten der bedauerlichsten Art führen würden. An einer Reihe von Beispielen sucht Redner die Unhaltbarkeit und Unmöglichkeit der Durchführung des v. Stockhorner'schen Antrages nachzuweisen. Nirgends in Deutschland besteihe eine Gesetzgebung, die diese Wohnungsgeldfrage so zu Ungunsten der Beamten regeln wolle. Diese Bestimmung würde auch das Gesetz draußen bisreditieren und die Beamten unzufrieden machen. Er bitte deshalb, den Antrag v. Stockhorner abzulehnen, besonders auch im Hinblick darauf, daß man mit diesem Gesetz ja den unteren Beamten helfen wolle.

Abg. Nusser betont gleichfalls seine Gegnerschaft zum Antrage des Abg. v. Stockhorner, der auf den ersten Augenblick wohl etwas Bestehendes habe, bei näherer Betrachtung aber immer weniger annehmbar erscheine. Mit Annahme dieses Antrages werde das ganze Gesetz distrebitirt. Die ganze Grundlage der heutigen Gesetzesarbeit würde durch diesen Antrag verrückt. Aendere man diesen einen Faktor, nämlich das Wohnungsgeld, so müsse man auch den andern Faktor ändern, nämlich den Gehaltsstarif. Ein großer Theil des Wertes des Gesetzes werde durch Annahme geradezu zerstört. Wenn auch faktisch das Wohnungsgeld nicht zum Gehalt gehöre, so werde es doch in der Praxis als Dienstlohn betrachtet. Die Konsequenz dieses Antrages für den Lehrerstand sei aber noch bedenklicher.

Abg. Schlusser wird gleichfalls gegen den Antrag stimmen und verbreitet sich über die Ausdehnung desselben auf die Lehrer. Die Erhöhung der Lehrergehälter sei eine heilsame gewesen, es sei aber Zufriedenheit in die Lehrerkreise eingezogen und nun sollten durch diesen Antrag v. Stockhorner auch die Bezüge der Lehrer vermindert werden. Ein neuer Petitionssturm würde kommen und die Zufriedenheit in den weitesten Kreisen gestört werden. Die Lehrer seien aber auch ganz anders gestellt, als die Beamten, welche letztere doch wesentlich besser dorthin seien, als die Lehrer. Er hoffe sehr, daß der Antrag abgelehnt werde.

Abg. Wildt hatte sich dem früheren Antrag v. Stockhorner angeschlossen, kann sich aber heute nach weiterem Nachdenken demselben nicht mehr anschließen. Auch die Ausführungen des Berichterstatters wie diejenigen des Abg. Strübe hätten ihn zu der Ueberzeugung bringen müssen, gegen den Antrag zu stimmen.

Abg. Reumann bestreitet, daß das Wohnungsgeld ein Theil der Befoldung sei, sondern ein Einkommensheil für einen ganz bestimmten Zweck. Brauche ein Beamter für seine Wohnung das volle Wohnungsgeld nicht, so erhalte er zu Unrecht ein Mehr an Einkommen. Redner erklärt, aus diesen Gründen für den Antrag v. Stockhorner zu stimmen.

Ein Schlusstrang wird angenommen.

Abg. v. Stockhorner begründet nochmals seinen Antrag, der vom Berichterstatter Abg. Wilkens nochmals bekämpft wird unter nochmaligem Hinweis auf die bedenklichen Konsequenzen, die dieser Antrag für die Lehrer haben werde. Heute solle man alles vermeiden, eine neue Quelle von Unzufriedenheit zu schaffen.

Der Antrag v. Stockhorner wird mit 33 gegen 25 Stimmen abgelehnt.

Es folgt hierauf Annahme des Gesetzes mit 45 gegen 13 Stimmen.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{8}$ Uhr.

* Karlsruhe, den 12. Juni. 94. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch den 13. Juni, Vormittags 9 Uhr. 1. Anzeige neuer Eingaben. 2. Mündlicher Bericht der Kommission über die Aenderungen der Ersten Kammer zu dem Gesetzentwurf, die Verbrauchssteuern in den Gemeinden betreffend (Berichterstatter: Abg. Straub). 3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Stadtraths, des Engeren Senats der Universität und der Handelskammer in Heidelberg, Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg betreffend (Berichterstatter: Abg. Schlusser).

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 12. Juni.

A. (Karlsruher Alterthumsverein.) In der Sitzung am 4. Mai besprach Architekt Schmitt zunächst die kürzlich erschienene Monographie Meyer-Schwartz' über den Kaiserdom

zu Speyer. Nach Entwurf und unter Leitung des Vortragenden ist im Jahre 1868 der 1689 zerstörte Ostgiebel des Speyerer Domes tüchtig hergestellt worden. Den Ausführungen Meyer-Schwartz' konnte vielfach nicht zugestimmt werden; so wurde der ohne allen Beweis behaupteten Behauptung, daß der Speyerer Dom durch Bischof Otto von Bamberg (1068 bis 1139) während der Regierung Kaiser Heinrich's IV. in allen seinen Theilen mit Steingewölben versehen worden sei, begründet widersprochen. Weiter wurde die abfällige Kritik Meyer-Schwartz' über die Reherstellung der Westseite des Domes zurückgewiesen und die hohen Verdienste, welche sich Baudirektor Häbisch dabei in künstlerischer und konstruktiver Hinsicht erworben, hervorgehoben. Dann besprach der Vortragende die Baugeschichte der 1802 aufgegebenen Prämonstratenser-Abtei Allerheiligen im Schwarzwalde und den hochinteressanten dreischiffigen kreuzförmigen Kirchenbau gotischen Stiles, welchen vordem ein hoher, vier Glocken enthaltender steinerner Centralthurm geschmückt hat. Im Jahre 1803 wurde Allerheiligen von einem Blitzstrahl getroffen, doch dabei nur das Holzwerk der Dachungen zerstört, so daß eine Erhaltung des in allen Theilen gewölbten Gotteshauses leicht hätte erreicht werden können; leider wurden 1811 Kirche und Abteigebäude auf den Abbruch versteigert und erst jetzt das merkwürdige Baudentmal zur Ruine gemacht. Einen Aufschluß des Herrn Architekt Fr. Schmitt über die Abteikirche von Allerheiligen bringt das soeben erschienene Heft der „Zeitschrift für Geschichte des Oberheins“.

Herr Geh. Rath Wagner erhaltete hierauf zusammenfassenden Bericht über die von dem Alterthumsverein veranlaßten und nun vorläufig zu Ende geführten Ausgrabungen römischer Trümmer bei Wöfzingen, Amt Bretten. Dort war, wie früher berichtet, schon im April vorigen Jahres in den „Steinmauerlesarten“, eine halbe Stunde südlich vom Dorfe, ein römischer Gehöft mit großer Umfassungsmauer und den Resten von drei kleineren Gebäuden gefunden worden. Einem derselben hatte ein verfallener Keller angehört, in welchem eine Menge römischer Thongefäße verschiedener Größe und Form und allerlei Geräth von Eisen und Bronze, schließlich sogar der eiserne Kellerschlüssel mit einem Stück des Schloßes, in welches er paßte, entdeckt wurden. Im November wandte sich dann die Aufmerksamkeit einer andern Stelle, den „Frühmehrgärten“, eine Wiese hart am Dorfe selbst, zu, unter deren Boden man auf eine ausgedehnte römische Baulichkeit, eine ländliche Villa, stieß, deren Mauern zum Theil noch bis zu $1\frac{1}{2}$ m Höhe erhalten waren. Wegen der großen Ausdehnung der Trümmer und der beträchtlichen Tiefe, in der sie erst zu Tage traten, konnte auch bei der in diesem Frühjahr fortgesetzten Arbeit nur ein Theil derselben bloßgelegt werden. Es war eine Anzahl vierreihiger Gemächer, welche sich um einen kleinen, fast quadratischen Hof, das Atrium, gruppirt. Westlich und westlich von letzterem lagen sich zwei symmetrisch gelegene Gänge, 17 m lang und 2,50 m breit, hin, südlich schloß sich ein quadratischer Zimmer und ein länglich-rechteckiger Raum an. Nördlich konnte die Ausgrabung wegen eines anstoßenden Bauernhauses und Gartens nicht weiter verfolgt werden; mehr gegen Westen gebot die zu große Tiefe, in der die Mauern erst zu Tage traten, Halt. Gegen Osten hin hatte schon früher große Bestrebung, u. a. durch verfluchte Schatzgräber, stattgefunden; immerhin traten noch mehrere Räume in ihren Umfassungsmauern mehr oder weniger vollständig zu Tage. Einer derselben, von länglich-rechteckiger Gestalt, zeigte namhafte Reste von doppeltem Gemächboden und einen Feuerkanal, dabei einige Heizröhren und Einrichtungen, welche den Gedanken nahe legten, daß er als Pflanzenwarmhaus gedient haben mochte. Deutlich war freilich die Konstruktion nicht mehr vollkommen, da sie zum Theil gründlich zerstört war, zum Theil schon in römischer Zeit, wie eine zugemauerte Thüre bewies, Veränderungen erlitten hatte. Unter dem oberen Gemächboden fand man u. a. eine steile geliebene runde Tonne von Eichenholz mit starken Eisenreifen, welche noch vollständig mit weißem Kalk gefüllt war. Südlich stieß ein Zimmer mit Feuerungsraum an, in welchem eine zurückgelassene kleine Steinfäule bewies, daß hier einst eine sogenannte Hypokaustheizung eingerichtet gewesen sein mußte. Südlich von diesem waren zwei weitere Räume in späterer Zeit des Mittelalters — gefundene Gefäßscherben deuteten darauf hin — stark verändert worden.

Fast sämtliche gefundenen Räume des Gebäudes hatten bemalte Wände besessen; in seltenem Maße gut erhalten zeigten sich aber die Wandmalereien in Fresco nach pompejanischer Manier in dem östlichen und zum Theil auch noch in dem westlichen langen Gänge. Im östlichen erschienen an den unteren Partien der Wände zum guten Theil noch erhaltene, rechteckige, durch breite gelbe Bänder von einander getrennte Felder; die gelben Bänder waren mit einfachen Kreisornamenten, roth, grün und weiß, verziert; je in der Mitte der rothen Felder traten noch deutlich kleine Genrebilder, alle figurativen Inhalts, ein gebräuntes Duhn auf einer Schüssel saugt Wasser, ein Schinken, zwei Vögel mit einem Messer, zu Tage. Der ursprünglich darüber befindliche Wandverputz war abgefallen; aus dem im Schutt gefundenen Stücken konnten aber noch zusammenhängende Kreisverzierungen, roth und grün auf weißem Grund, zusammengesetzt werden. Die sorgsam abgenommenen Bilder wurden in Rahmen in Gips wieder aufammengelegt und sind jetzt in der Groß. Alterthumsammlung ausgestellt. Im westlichen Gänge waren — leider weniger gut erhalten — kleine Genrebildchen, Glasklaffen etc. auf schwarzem Grund von rothen Bändern umfaßt; im Schutt fanden sich außerdem Stücke mit verschiedenartigen Verzierungen, mit Darstellungen von Vögeln und selbst von menschlichen Gestalten, ein behelmter Kopf u. dergl., die sich aber leider nicht mehr zusammensetzen ließen. Außer einigen interessanten Bauteilen, wie verschiedenartigen Thürschwelen aus Sandstein, Heizröhren u. dergl., dann römischen Gefäßscherben von derselben Art wie die in den Steinmauerlesarten, Beschlagsstücken und Nägeln von Eisen, ergaben sich keine Fundstücke von Belang; die Villa mußte, als man sie verließ, gründlich ausgeleert worden sein. Um so wichtiger erscheinen die Wandmalereien, die bis jetzt in Süddeutschland kaum ihres gleichen finden dürften.

Nach Aussage der Landleute soll sich in den benachbarten Aedern noch viel Mauerwerk verborgen befinden. Man dürfte es demnach mit einer größeren römischen Niederlassung zu thun haben, welche, nach einer gefundenen Kupfermünze des Lepidius Severus zu schließen, etwa Anfang des dritten Jahrhunderts nach Christus bei dem Ansturm der Alemannen verlassen worden sein mochte.

Offenburg, 10. Juni. (Schwarzwaldverein.) Die hier abgehaltene Generalversammlung des Badischen Schwarzwaldbereins hatte sich eines guten Besuchs zu erfreuen. Vertreten waren 33 Sektionen. Die Anträge der einzelnen Sektionen auf Bewilligung von Zuschüssen zu Bauten und Anlagen wurden bemilligt. Bei Vornahme der Vorstandswahl wurde der Gesamtvorstand mit Herrn Professor Behagel als Vorsitzendem wiedergewählt. Die nächste Generalversammlung, verbunden

mit der 30jährigen Feier des Bestehens des Vereins, findet voraussichtlich in Wühl statt. Der Gesamtverein zählt 5341 Mitglieder und hat gegen das Vorjahr um 292 Mitglieder zugenommen. Die Einnahmen des Vereins beliehen sich im verfloßenen Jahre auf 13521, die Ausgaben auf 11007. Der Vorschlag für 1894/95 beziffert sich auf 12685 M.

Industrie, Handel und Verkehr.

Mannheim, 11. Juni. Weizen per Juli 13.80, per November 14.15, per März 14.50. Roggen per Juli 12.—, per November 12.60, per März 13.—. Hafer per Juli 14.—, per November 12.20, per März 12.40. Mais per Juli 10.20, per November 10.50, per März 11.—. Fehler.

Bredlau, 11. Juni. Spiritus erflusste 70 Mark Verbr.-Abg. per Juni 29.80.

Berlin, 11. Juni. Weizen per Juni 138.—, per September 141.50. Roggen per Juni 120.—, per September 124.—. Rüböl loco 43.20, per Juni 43.—, per Oktober 43.—. Spiritus, 50r loco —, 70r loco 31.50, per Juni 34.70, per September 36.—. Dafer per Juni 131.25, per September 116.25. Petro-

leum loco 18.50. Weizenmehl loco Nr. 0 15.—, Nr. 00 17.—. Roggenmehl per Juni 16.20, per September 16.20. Wetter: Regen.

Hamburg, 11. Juni. Kaffee good average Santos Schlussfuss. per September 73 1/2 Pf., per Dezember 68 1/2 Pf.

Paris, 11. Juni. Rüböl per Juni 43 7/8, per Juli 44.—, per Juli-August 44 2/8, per September-Dezember 45 2/8. Weizen per Juni 32.—, per September-Dezember 33 2/8. Spiritus per Juni 32.—, per September-Dezember 32 3/8. Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per Juni 32.80, per Oktober-Januar 31.75. Weizen, 12 Mark, per Juni 39.60, per Juli 39.75, per Juli-August 39.75, per September-Dezember 40.90. Weizen, 12 Mark, per Juni 17.80, per Juli 18.90, per Juli-August 19.10, per September-Dezember 19.25. Weizen, 12 Mark, per Juni 12.60, per Juli 12.90, per Juli-August 13.—, per September-Dezember 13.—. Einn. — Tala 58 1/2. Wetter: Regen.

Amsterdam, 11. Juni. Weizen per November 139. Roggen per Juli 101, per Oktober 105. Rüböl loco 22 1/2, per Sommer 22 1/2, per Herbst 21, per Frühjahr 20 1/2. Banca-Rinn loco —. Billiton loco —.

Liverpool, 11. Juni. (Baumwollmarkt.) Schluss. Tagesimport 2000 B. Umsatz 10000 B. Rubiger.

W. Berlin, 11. Juni. (Wochenausweis der Deutschen Reichsbank) vom 7. Juni gegen den Ausweis vom 31. Mai:

Activa, Metallbestand	935 405 000	—	23 000
Reichsbankenscheine	20 231 000	+	336 000
Andere Banknoten	10 027 000	—	2 161 000
Beckfel	554 151 000	—	12 669 000
Lombardforderungen	81 411 000	—	1 875 000
Effekten	6 923 000	+	99 000
Sonstige Activa	53 892 000	+	2 893 000
Passiva, Grundkapital	120 000 000	—	unverändert
Reservefonds	30 000 000	—	unverändert
Notenumlauf	922 948 000	—	9 950 000
Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	585 890 000	—	3 188 000
Sonstige Passiva	12 170 000	+	231 000

W. Berlin, 11. Juni. (Die Reserve freier Noten) beträgt 345 115 000 M., gegen 337 013 000 M. am 31. Mai 1894 und 281 235 000 M. am 7. Juni 1893.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Beste Wechselsverhältnisse: 1 Thlr. = 3 Rmt., 7 Gulden südd. und holländ. = 12 Rmt., 1 Gulden W. = 2 Rmt., 1 Franc = 80 Pf.

Frankfurter Kurse vom 11. Juni 1894.

100 Rmt. = 80 Pf., 1 Pf. = 80 Rmt., 1 Dollar = 4 Rmt., 25 Pf. = 1 Silbermark = 2 Rmt., 30 Pf. = 1 Rmt., 100 Pf. = 1 Rmt., 60 Pf. = 1 Rmt.	Staatspapier.	Span. 4 Ausl. Obl. W. 101.90	187 1/2 Jura-Vers.-Anz. Nr. 101.—	6 Darwund. Union Nr. 110.20	Deff. Kredit v. 1858 R. 324.—
Baden 4 Obl. R. 104.80	4 Obl. v. 1888 R. 105.10	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
Bayer. 4 Obl. R. 106.60	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
Deutsche Reichsbank R. 105.40	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
Preußen 4 Confols R. 105.40	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
Württemberg 4 Obl. v. 75/80 R. 105.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
Österreich 4 Goldrente R. 98.80	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
4 1/2 Silber R. 80.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
4 1/2 Papier R. 80.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
Ungarn 4 Goldrente R. 88.10	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
4 1/2 Silber R. 77.20	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
4 1/2 Papier R. 77.20	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
Rumänien 5 Am.-W. R. 97.40	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
Rußl. 5 1/2 Orientanl. R. 23.40	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
5 1/2 R. 23.40	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
Portugal 3 Ausl. R. 63.50	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—
Serbien 5 Goldrente R. 63.50	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—	4 Obl. v. 1892 R. 101.—

Bürgerliche Rechtspflege.

K.8. Nr. 3406. Bretten. Ueber das Vermögen des Zieglers Gottlieb Jenner von Hochheim wurde heute am 9. Juni 1894, Nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Agent Wucherer in Bretten wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 2. Juli 1894 bei dem Gerichte anzumelden.

Zur Beschlussfassung über die Wahl eines neuen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wurde auf Mittwoch den 11. Juli 1894, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hier Termin anberaumt.

Ferner wurde verfügt: Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Verfristung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. Juli 1894 Anzeige zu machen.

Bretten, den 9. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schwab.

K.2. Nr. 13.242. Mosbach. In dem Konkurs über das Vermögen des Färbers, Kurz- und Wollwaarenhändlers Ludwig Schütz jun. in Alasterhausen hat Gr. Amtsgericht Mosbach auf Antrag des Konkursverwalters zur Beschlussfassung über die Veräußerung des Geschäfts des Gemeinschuldners im Ganzen die Gläubigerversammlung berufen und Termin hierzu bestimmt auf Samstag den 30. Juni 1894, Vormittags 9 1/2 Uhr.

Mosbach, den 9. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Seber.

K.10. Nr. 6234. Mosbach. Durch Urteil der I. Civilkammer des Groß. Landgerichts Mosbach vom 29. Mai 1894 wurde die Ehefrau des Reichswebergehilfen Heinrich Müller III. in Eberbach, Sophie, geb. Krauth, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzutrennen.

Mosbach, den 29. Mai 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Grein.

Bekanntmachung.
K.4. Nr. 9645. Offenburg. Die durch Beschluss des Gr. Amtsgerichts hier vom 16. Juni 1889, Nr. 14.720, ausgesprochene Vertheilung des Mathias Kurfürst, Landwirts von Wühl-Dorf, wurde durch Beschluss des gleichen Gerichts vom 20. April ds. Js., Nr. 6812, wieder aufgehoben.

Offenburg, den 4. Juni 1894.
Groß. Amtsgericht.
Nuffer.

Erbeinweisung.
K.960.2. Nr. 7648. Müllheim. Groß. Amtsgericht Müllheim hat unter dem heutigen Verfüg. Jakob Afal in Straßburg, als gesetzlicher Erbe der Johannes Fuchs Ehefrau, Maria Katharina, geb. Afal, hat um Einweisung in die Gewähr des

Nachlasses des Johannes Fuchs von Seefeld nachgelastet. Diefem Gelüste wird stattgegeben, wenn nicht binnen sechs Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Müllheim, 7. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Doll.

K.990.2. Nr. 4919. Eppingen. Die Landwirth Heinrich Dotterer Witwe, Regine, geborene Diefbacher von Eppingen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 18. April 1894 verstorbenen Ehemannes nachgelastet. Groß. Amtsgericht Eppingen wird dem Gesuche entsprechen, wenn nicht binnen sechs Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Eppingen, den 6. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schür.

Anforderung.
K.952.3. Tribberg. Markus Bäuerle von Reichlich, zur Zeit in Amerika an unbekanntem Orte, wird, als zum Nachlass seiner am 19. April l. J. in Reichlich verstorbenen Schwester, Johanna Bäuerle, mitberufen, aufgeföhrt, zum Zweck des Bezugs an den Verlassenschaftsverhandlungen binnen sechs Wochen Nachricht an mich gelangen zu lassen. Tribberg, den 8. Juni 1894.
Großherzog. Notar Ederheimer.

Zwangvertheilung.
K.1000. Karlsruhe.
II. Steigerungs- Ankündigung.
Montag den 2. Juli 1894, Nachmittags 2 Uhr, wird im Hause Döbelstraße 7, ebener Erde, in Folge richterlicher Verfügung die nachbeschriebene, dem Wegwerger Heinrich Sauger hier gehörige Liegenschaft einer II. öffentlichen Vertheilung ausgesetzt, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag auch nicht erreicht wird. R.H.B. X. 1765.

Das in der Adlerstraße dahier unter Nr. 22, einerseits neben Kaufmann Emil Dürr, andererseits neben Kaufmann Karl Wimpfheimer gelegene zweistöckige Wohnhaus mit Quer- u. Seitengebäude sammt aller liegenschaftlichen Zugehörte, einschließl. des Grund und Bodens, taxirt zu 109.000 M. Einhundertneuntauend Mark. Die Bedingungen können in meinem Amtszimmer, Waldstraße 52, eingesehen werden.
Karlsruhe, den 7. Juni 1894.
Groß. Notar Dea.

Strafrechtspflege.
K.7.1. Nr. 16.861. Freiburg.
1. Julius Krumm, geb. 31. Dezember 1871 in Wähligen, zuletzt wohnhaft daselbst.
2. Georg Jakob Konstanzer, geb. 11. Oktober 1871 in Bödingen, zuletzt wohnhaft daselbst.
3. Adolf Schneider, geb. 6. Oktober 1871 in Wödingen, zuletzt wohnhaft in Wasenweiler.
4. Jakob Friedrich Boffert, geb. 14. Dezember 1871 in Eichtetten, zuletzt wohnhaft daselbst.
5. Karl Friedr. Gabelmann, geb. 3. September 1871 in Eichtetten, zuletzt wohnhaft daselbst.
6. Christian Friedrich Kern, geb.

24. Dezember 1871 in Eichtetten.
7. Karl Kammerer, geb. 22. April 1871 in Emmendingen, zuletzt wohnhaft daselbst.
8. Friedrich Wth. Lehnte, geb. 10. September 1871 in Emmendingen, zuletzt wohnhaft daselbst.
9. Wilhelm Heilmann, geb. 30. April 1871 in Maltersingen, zuletzt wohnhaft daselbst.
10. Karl Friedrich Wild, geb. 17. März 1871 in Kimmern, zuletzt wohnhaft daselbst.
11. Hermann Kunze, geb. 23. November 1871 in Basel, beimatsmäßig in Oberhausen, werden beschuldigt, als Beihilfliche in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des liegenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen, oder nach erreichtem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzufachen zu haben. Vergehen gegen § 140. Nr. 1 R. St.G.B.

Dieselben werden auf Samstag den 14. Juli 1894, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor die II. Strafkammer des Gr. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Vorsitzenden der Gesammtkammer zu Emmendingen über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Durch Beschluss des Groß. Landgerichts — Strafkammer II — dahier vom 23. Mai 1894, Nr. 2134, wurde das im Deutschen Reich befindliche Vermögen der Angeklagten, Kenntn. Schneider und Kern gemäß § 326 St.P.D. mit Beschl. belegt.
Freiburg, den 8. Juni 1894.
Groß. Staatsanwaltschaft Gauer.

K.85.2. Nr. 24.635. Heidelberg. Karl Bismeyer, Feiler von Dilsberg, zuletzt daselbst wohnhaft gewesen, wird beschuldigt, als Gefahrethäter ausgemindert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 23. Juli 1894, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Hauptbeamten des Bezirkskommandos zu Heidelberg angestellten Erklärung verurtheilt werden.
Heidelberg, den 4. Juni 1894.
Braungart.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: K.798.3. Nr. II. 17.151. Mannheim. Der am 3. Mai 1867 zu Neuhäfenhütte geborene Dienstknecht Johann Carl Müller III., wohnhaft zuletzt in Mannheim, wird beschuldigt, daß er als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert sei, indem er nach Ablauf seines ihm bis 12. April l. Js. nach Amerika ertheilten Urlaubs nach Deutschland nicht zurückkehrte, — Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 R. St.G.B.

Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier auf Samstag den 28. Juli 1894, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St.P.D. vom Hauptbeamten Mannheim angestellten Erklärung vom 26. Mai 1894 verurtheilt werden.
Mannheim, 31. Mai 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Staub.

K.866.3. Nr. 17.426. Mannheim. Der am 21. Januar 1863 in Bretlach, Amt Neckarthal, geb. Schreiner Johann August Düber, Landwehrmann I., zuletzt wohnhaft in Mannheim, wird beschuldigt, daß er als Landwehrmann ohne Erlaubnis ausgewandert sei; Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 R. St.G.B. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier auf Samstag den 11. August 1894, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St.P.D. vom Hauptbeamten Mannheim angestellten Erklärung vom 31. Mai 1894 verurtheilt werden.
Mannheim, 4. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Staub.

K.991.2. Nr. 4698. Waldbrunn. Walter Otto Weichert, geboren am 18. November 1864 in Kiefern, Amt Willenberg, zuletzt in Waldbrunn wohnhaft gewesen, nunmehr an unbekanntem Orte abwesend, wird beschuldigt, daß er als Landwehrmann ohne Erlaubnis nach Amerika ausgewandert sei, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 R. St.G.B. Auf Anordnung Gr. Amtsgerichts hier selbst wird derselbe auf Freitag den 31. August 1894, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Waldbrunn zur Hauptverhandlung mit dem Anfügigen geladen, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der von dem Rgl. Landwehrbezirkskommando Mosbach gemäß § 472 St.P.D. angestellten Erklärung verurtheilt werden wird.
Waldbrunn, den 7. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Grassberger.

K.14. Nr. 344. Konstanz.
Bekanntmachung.
Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderath der beteiligten Gemeinden Tagsfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarung:

1. Biehligen, Donnerstag den 21. Juni d. J., Vorm. 11 Uhr.
 2. Friedlingen, Montag den 25. Juni d. J., Vorm. 11 Uhr.
 3. Heberlingen a. R., Donnerstag den 28. Juni d. J., Vorm. 11 Uhr.
 4. Böhligen, Donnerstag den 5. Juli d. J., Vorm. 9 Uhr.
 5. Allensbach, Montag den 9. Juli d. J., Vorm. 1/20 Uhr.
 6. Aeten, Donnerstag den 12. Juli d. J., Vorm. 11 Uhr.
- Die Grundeigentümer werden hier-

von mit dem Anfügigen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagsfahrt vorzutragen. Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit den letzten Fortführungen in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagsfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundbuche eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Mehrfunden vor der Tagsfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amts wegen beschafft werden müßten.
Konstanz, den 11. Juni 1894.
Der Groß. Bezirksgeometer: Schaeberger.

K.12. Nr. 222. Bretten.
Bekanntmachung.
Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderath der beteiligten Gemeinden Tagsfahrt jeweils auf dem Rathhause der betr. Gemeinde anberaumt, für die Gemarung:

1. Neibshheim, Mittwoch den 20. Juni, Vormittags 1/29 Uhr;
 2. Eisingen, Freitag, 22. Juni, Vormittags 8 Uhr;
 3. Wödingen, Montag den 25. Juni, Vormittags 9 Uhr;
 4. Großschheim mit Wonnstshausen, Montag, 2. Juli, Vormittags 8 Uhr.
- Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Anfügigen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagsfahrt vorzutragen. Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit den letzten Fortführungen in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagsfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundbuche eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Mehrfunden vor der Tagsfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amts wegen beschafft werden müßten.
Bretten, den 11. Juni 1894.
Der Groß. Bezirksgeometer: Müllner.